

## §3

(1) Die Einhaltung des zulässigen Energieverbrauchs von Anlagen ist grundsätzlich mit Abnahme- und Leistungsversuchen nachzuweisen. Die Art und Weise, die Dauer und die genaue zeitliche Einordnung sind zwischen den Beteiligten schriftlich zu vereinbaren.

(2) Für die Versuche ist der Hersteller verantwortlich. Der Betreiber hat im vertraglich genau zu bestimmenden Umfang daran mitzuwirken.

(3) Für serienmäßig hergestellte, beim Hersteller funktionsfertig montierte und der Endkontrolle unterzogene Anlagen kann an die Stelle des Abnahme- oder Leistungsversuchs ein auf der Grundlage der Qualitätskontrolle ausgestelltes Attest der Technischen Kontrollorganisation treten.

(4) Die Vorschriften über die Errichtung und wesentliche Änderung von Energieerzeugungs- und Energiefortleitungsanlagen bleiben von den Regelungen über den Abnahme- oder Leistungsversuch unberührt.

(5) Die Baubetriebe haben die energetische Qualität der Gebäude auf der Grundlage der konkreten Energieverbrauchsnormen durch Messungen nachzuweisen. Die Einzelheiten sind in den §§ 7 bis 11 geregelt.

## §4

(1) Für Erzeugnisse der Nomenklatur (Anlage 1) sind von den energieplanungspflichtigen Abnehmern betriebsgebundene Kennziffern zur Durchsetzung der höchstmöglichen volkswirtschaftlichen Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft (Energieverbrauchsnormen) auszuarbeiten, anzuwenden, abzurechnen und der Planung zugrunde zu legen.

(2) Energieverbrauchsnormen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten festzusetzen bzw. zu ändern, wenn Anlagen in Dauerbetrieb gegangen sind, für die staatliche Vorgaben des höchstzulässigen Energieverbrauchs für Prozesse der Energiewandlung oder -anwendung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (Energieverbrauchsnormative) gelten.

## §5

(1) Energieverbrauchsnormen für Raumheizung in zentralbeheizten Wohngebäuden sind gemäß den §§ 6 bis 12 auszuarbeiten, in der Einhaltung nachzuweisen und abzurechnen.

(2) Zentralbeheizte Wohngebäude in diesem Zusammenhang sind industriell gefertigte Geschossbauten (mehrgeschossige, vielgeschossige und Hochhäuser), die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen, volkseigen oder Eigentum sozialistischer Genossenschaften sind und aus Versorgungsnetzen oder Blockheizungsanlagen mit Wärmeenergie versorgt werden.

## §6

(1) Die Energieverbrauchsnorm für ein zentralbeheiztes Wohngebäude ist nach den staatlichen Vorgaben das höchstzulässige Wärmeverbrauchs für Raumheizung in Gebäuden gleichartiger Baukonstruktion an Standorten mit gleichen klimatischen Bedingungen zur Durchsetzung von Lösungen höchstmöglicher volkswirtschaftlicher Effektivität der Raumheizung (Wärmeverbrauchsnormative) in der Phase der Investitionsvorbereitung zu ermitteln. Dazu sind die Baukonstruktion, das Heizungssystem und die Ausstattung mit BMSR-Technik konkret zu vereinbaren; die Partner sind an die Festlegungen in den staatlichen Plänen des Bauwesens für das Jahr der Bauausführung und das betreffende Territorium gebunden.

(2) Gleichzeitig mit der Energieverbrauchsnorm sind die Kosten des Nachweises zu ermitteln und in die Vorbereitungsunterlagen aufzunehmen. +

(3) Die Energieverbrauchsnorm wird mit der Bestätigung der Vorbereitungsunterlagen verbindlich. Der Hersteller oder Rechtsträger bzw. Eigentümer des Gebäudes darf sie senken; er muß sie senken, wenn es in einer Auflage der Energieinspektion verlangt wird. Die neue Energieverbrauchsnorm ist

schriftlich niederzulegen und zu den Gebäudeakten zu nehmen.

## §7

(1) Die Einhaltung der verbindlichen Energieverbrauchsnorm ist durch Wärmemengenmessung an neuen Gebäuden mindestens an 30 aufeinanderfolgenden Tagen des wahrscheinlich ununterbrochenen Betriebes der Wärmeenergieversorgungsanlagen (wahrscheinliche Heizperiode) nachzuweisen. Die Energieverbrauchsnorm gilt als eingehalten, wenn der anteilige Wärmeenergieverbrauch während der Meßperiode bei hinreichender Beheizung des Wohngebäudes nicht überschritten wird.

(2) Der Nachweis gemäß Abs. 1 ist in der Zeit vom 13. bis zum 21. Monat nach Abnahme des neuen Gebäudes zu erbringen. Beginn und Dauer der Meßperiode sollen rechtzeitig vereinbart werden.

(3) Die Unterlagen zum Nachweis des Wärmeenergieverbrauchs während der Meßperiode sind dem Rechtsträger bzw. Eigentümer spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Meßperiode zu übergeben. Wird die Frist nicht eingehalten, ist 0,1 % Vertragsstrafe je angefangene Kalenderdekade der Verspätung, berechnet von 30 % des Gebäudewertes, zu bezahlen.

## §8

(1) Für mehrere neue Gebäude, die vom gleichen Auftragnehmer während des Planjahres gebaut werden, ist der Nachweis gemäß § 7 durch repräsentative Messung an einem Gebäude zu führen, soweit die Gebäude sich gleichen in

1. Standort,
2. Baukonstruktion,
3. Heizungssystem,
4. Ausstattung mit BMSR-Technik.

(2) Das Gebäude, das die Gruppengebäude vertritt, ist vom Auftraggeber auszuwählen. Die Wahl soll dem Auftragnehmer bis zum 30. November des laufenden Jahres für die repräsentativen Messungen des Folgejahres mitgeteilt werden.

(3) Sind die Gruppengebäude nach dem gleichen, wärmetechnisch unveränderten Wiederholungsprojekt nachgebaut, braucht die Einhaltung der Energieverbrauchsnorm nur in jedem zweiten Jahr nachgewiesen zu werden.

## §9

(1) Ergibt die repräsentative Messung einen unzulässig hohen Wärmeenergieverbrauch, kann die Einhaltung der Energieverbrauchsnorm bei den anderen Gruppengebäuden durch nachträgliche Einzelmessung an mindestens der Hälfte der Gruppengebäude (Kontrollmessung) nachgewiesen werden. Der Auftragnehmer hat seinen Entschluß schriftlich und unwiderruflich mit den Nachweisunterlagen zur repräsentativen Messung zu übergeben.

(2) Die in die Kontrollmessung einzubeziehenden Gruppengebäude sind vom Auftraggeber auszuwählen.

## §10

(1) Der Rechtsträger bzw. Eigentümer des Gebäudes kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Übergabe der Nachweisunterlagen, verlangen, daß die Einhaltung der Energieverbrauchsnorm in bezug auf ein Gruppengebäude durch nachträgliche Einzelmessung bewiesen wird, wenn begründete Zweifel an einer Bauausführung bestehen, die der gleich, mit der das repräsentativ gemessene Gebäude errichtet wurde.

(2) Das Verlangen ist schriftlich zu stellen. Ihm muß entsprochen werden.

(3) Dem Auftragnehmer sind alle Aufwendungen für die Einzelmessung zu erstatten, wenn sie die Einhaltung der Energieverbrauchsnorm beweist.

## §11

(1) In den Fällen der §§ 8 bis 10 gilt der § 7 entsprechend.

(2) In den Fällen des § 10 ist die Frist zur Anzeige des Mangels bis zur Übergabe der Nachweisunterlagen der nachträglichen Einzelmessung gehemmt.